

Planfertigvermerk

-A.5-

Aufstellungsbeschluss des
Stadtrates vom

30.6.1972

bearbeitet

gezertifiziert

BEBAUUNGSPLAN NR.1 „HAUNDORF“ 2. ÄNDERUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAU RACH

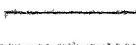
A) FESTSETZUNGEN

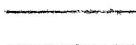
Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beruhen auf §§ 9 und 10 BBauG, der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBL. S. 161), der BauNutzVO vom 26. 6. 1962 (GVBI. I. S. 429) und des Art 107 Abs. 4 BayBO vom 1. 8. 1962 (GVBL. S. 179) unter Zugrundelegung der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

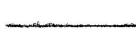
1. Geltungsbereich:

 Grenze des Geltungsbereiches - §§ 9 (5) + 30 BBauG

2. Verkehrsflächen:

 Verkehrsfläche, bestehend - § 9 (1) 3 BBauC

 Verkehrsfläche, geplant -- § 9 (1) 3 BBauG

 Verkehrsflächenbegrenzungslinie 6.3 Planzeichen VO

 Flächen für Stellplätze und Garagen - §§ 9 (1) 1e + 9 (1) 12 BBauG + § 12 BauNutzVO

 Garagen

 Zufahrt in Pfeilrichtung

 Parkbuchen

3. Grünflächen:

 Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 8 BBauG

 Kinderspielplatz

4. Fläche für Versorgungsanlage - § 9 (1) 5 BBauG

5. Bauwand: - § 9 (1) 1 BBauG

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9(1) 1b BBauG + § 23 BauNutzVO

 WR Reine Wohngebiete

 WA Allgemeine Wohngebiete

 MD Dorfgebiet

MD

Dorfgebiet

GE

Gewerbegebiet



EINWIRKUNG VERKEHRSLÄRM DURCH DIE AUTOBAHN
(FALLS HILFSMASSNAHMEN AN DEN GEBAUDEN ERFORDERLICH
(WANDE, FENSTER, TUREN))

Grenze zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
13.5 Planzeichen VC

5.2. Überbaubare Grundstücksflächen - § 9 (1) 1b BBauG + § 23 BauNutzVO

— — — Baugrenze

Begrenzungslinien dürfen auch nicht durch Nebengebäude und nichtgenehmigungspflichtige Bauwerke überschritten werden.

5.3. Stellung der baulichen Anlagen

Die eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

Sind im Bebauungsplan geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 und 7 (2 + 3 + 4) BayBO festgesetzt, so wurde nach Art. 7 (1) BayBO davon abgewichen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die beibehaltenen, bestehenden oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

Bei Seiten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt, die Errichtung und den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen.

5.4 Zone der Vollgeschosse - § 9(1)a BBauG + §§ 16, 17 (4) + 18 BauNutzVO

(i)

Zwingend 1 Vollgeschoß (Erdgeschoß) Zimmerausbau im Dachraum möglich

(ii)

Zwingend 2 Vollgeschoße (Erdgeschoß + Obergeschoß)
Zimmerausbau 1. Dachraum möglich

Bei ergeschossigen Wohngebäuden ist bei entsprechender Hanglage der talseitige Ausbau des Untergeschoßes (I + U) für Wohnzwecke zugelassen.

A

Nur Einzelhäuser zulässig

A

Nur Doppelhäuser zulässig

6. Baugestaltung:

6.1. Dachausbildung

Satteldach oder Walmdach (Flachdach möglich) SD/WD (FD)
Dachneigung 25° - 38°, Kniestock max. 0,25 m

Oberkante Kellerdecke

Die fertige Kellerdecke-Oberkante darf bei ergeschossigen Wohngebäuden max 40 cm über der fertigen Straßen- bzw Gehwegoberkante liegen
Bei zweigeschossigen Wohngebäuden max 1,20 m Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Gebäudedekken

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig

6.2 Material und Farbgebung

Dachdeckung. Dachpfannen oder ähnliches Material farbe dunkelbraun bis dunkelgrau.

Wände sind zu verputzen, stark auffallende Putzmuster sind unzulässig. Sichtbar verfügtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig. Grelle farben, sowie Betonformsteine mit Bossenmarkierung sind nicht gestattet.

6.3. Garagen und Nebengebäude

Nur ergeschossig, als Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer gestattet. Freistehende Garagen und Nebengebäude dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden. Höchster Punkt des Pultdächer an der Straßenseite.

An Grundstücksgränen zusammenstoßende Garagen oder Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten. Garagen aus Weißblech oder von ähnlicher leichter Bauweise sind unzulässig.

Garagen sind auf die dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgränen gestattet.

7. Außenanlagen:

7.1. Geländeveränderungen

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nur so verändert werden, daß dadurch der Charakter der Gesamtsicht nicht gestört wird.

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStrWG zu dulden.

Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstucks-eigentümers.

7.2. Für die Straßenbegrenzung notwendige Stützmauern sind in Beton oder Naturstein bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

7.3. Einfriedungen Art. 107 (1) 4 BayBO

Als Einfriedung der Grundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Holzzaune mit einer Gesamthöhe einschl. Sockel von 1,0 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Nur bei Hanggrundstücken sind Sockel über 0,30 m ausnahmsweise gestattet. Die Holzzaune müssen, von der Straße aus gesehen, vor der Tragkonstruktion laufen. Grellfarbige Anstriche sind unzulässig. Betonbossensteinen für sichtbare Teile der Einfriedung sind nicht gestattet.

Die Vorplätze vor Garagen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche nur eingezäunt werden, wenn die Entfernung zur Verkehrsfläche mehr als 6,0 m beträgt

8. Ordnungswidrigkeit

Noch Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 015 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden, soweit die Tat mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungszweck des Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften eingegangenen willkühlen Anordnung des Landratsamtes Erlangen, Dienststelle Marktredwitz/Aisch, zuwidert handelt. Wird die Tat schuldhaft begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,- erkannt werden.

9. Nachricht übernommene Festsetzungen der Autobahndirektion Nürnberg

- a) Verbeleuchtungen dürfen nur so angebracht werden, daß sie vom Verkehrsteilnehmer der Autobahn nicht eingesenben werden können
- b) Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelüchtung etc.) sind so zu installieren, daß eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen ist

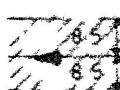
B) HINWEISE

1. Versorgungsanlagen

 Trafostation

 Fernmeldekabel

 Starkstromkabel

 vorh. Starkstromleitung
 mit enbaufreier Zone

2. Grundstücksgrenzen

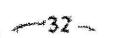
 Alt, bestehen bleibend

 Alt, aufzulassen

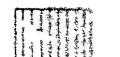
 Neu zu bilden

3. Kartenzeichen

 345 Flurnummern der Grundstücke

 ~32~ Höhenlinien mit Höherangaben über NN

 Bestehende Wohngebäude

 Bestehende Gewerbe- oder Nebengebäude

Die Stadt Herzogenaurach erließ aufgrund der §. 6, c, 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976
und des Art. 107 Abs. 2 BayBG folgende mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-
Höchstadt vom 1.7. genehmigte

Bebauungsplan-Änderungssatzung

- § 1 Der den Ortsteil wurde für der vom Stadtplanungsamt am 10.4.1978
ausgearbeitete und letztmals am 1.7. geänderte 2. Änderungs-
plan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" aufgestellt
- § 2 Der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" besteht aus dem
Wienblatt und diesen Textteile
- § 3 Der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" wird mit der
Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtzeitig Gleichzeitig treten
frühere stadtbauliche stedtebauliche Fortsetzungen und ortsliche Bau-
vorschriften, die dem 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf"
in der vorliegender Fassung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft

Herzogenaurach den 12.1.1979

Stadt Herzogenaurach



1. Bürgermeister

Joh

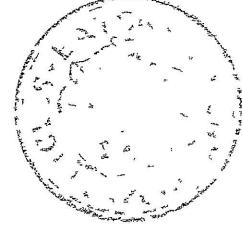
VIERFAHRNSPINWEIS:

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 14.4.1978
bis einschließlich 28.4.1978 im Rathaus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
vom 18.9.1978 bis 20.10.1978 im Stadtplanungsamt öffentlich ausge-
legt.

Herzogenaurach, den 12.1.1979

Stadt Herzogenaurach



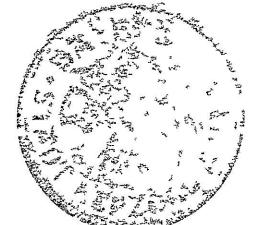
1. Bürgermeister

Joh

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Ress. 1.1 des Statutars vom
2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" gemäß § 10 PrA 13 als
Satzung beschlossen

Herzogenaurach, den 12.1.1979

Stadt Herzogenaurach



1. Bürgermeister

Joh

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan
Nr. 1 "Haundorf" mit Schreiben vom 25.04.1979 Nr. 41 B 610-2
gemäß § 11 BBauG genehmigt

Höchstadt/Aisch, den 25.04.1979

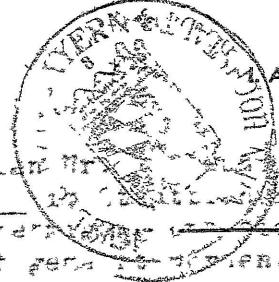


Wingel

Der obige mitte 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan
Begrenzung vom 1.7. bis 1.7.
§ 2 Satz 1 BBauG öffentlich gemacht. Die Fertigstellung ist
den 1.7. Jahren. Den Bebauungs-

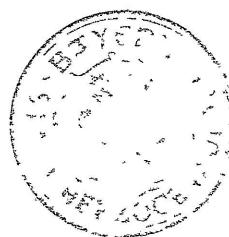
Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat den 2 Änderungsplan zum Bebauungsplan
Nr. 1 "Haundorf" mit Schreiben vom 25.04.1979 Nr. 41 B 610-2
gemäß § 11 BBauG genehmigt

Höchstadt/Aisch, den 25.04.1979



Der gilt mitte 2. Mai für alle vom 2. Mai bis zum 30. Juni 1979
Berechtigung vom 25.04.1979 bis 30.06.1979
§ 12 Satz 1 BBauG öffentlich gemacht. Die Fertigstellung ist voraussichtlich im August 1979.
am 18.5.1979 durch Veröffentlichung veranlaßt zu werden. Der Bebauungs-
plan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Herzogenaurach, der 21.5.1979



Stadt Herzogenaurach

Joh
1. Bürgermeister

Planfertigervernert

Aufstellungsbeschluss des
Stadtrates vom

30.6.1979

bearbeitet

gezeichnet

Joh

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „HAUNDORF“ 2. ÄNDERUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH